

## I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

## STELLUNGNAHMEN

## DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

**Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Gemischten Ausschuss EU-USA für Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union und des Programms „Customs-Trade Partnership Against Terrorism“ der Vereinigten Staaten von Amerika**

(2012/C 160/01)

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr <sup>(1)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, insbesondere Artikel 41 <sup>(2)</sup>, —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

## I. EINLEITUNG

## I.1 Konsultation des EDSB und Zweck der Stellungnahme

1. Am 5. Januar 2011 nahm die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Gemischten Ausschuss EU-USA für Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union und des Programms „Customs-Trade Partnership Against Terrorism“ der Vereinigten Staaten von Amerika <sup>(3)</sup> („Vorschlag“) an. Der Vorschlag wurde am selben Tag dem EDSB übermittelt.
2. Der EDSB wurde zuvor bereits informell konsultiert und übermittelte der Kommission eine Reihe informeller Kommentare. Die Absicht dieser Stellungnahme ist es, diese Kommentare vor dem Hintergrund des vorliegenden Vorschlags zu ergänzen und die Ansichten des EDSB öffentlich zugänglich zu machen.
3. Der EDSB ist sich bewusst, dass in diesem Fall die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht der Kern des Vorschlags ist. Die meisten der verarbeiteten Daten werden keine personenbezogenen Daten gemäß Definition des Datenschutzrechtes <sup>(4)</sup> sein. Dennoch ist das Datenschutzrecht auch in einem solchen Fall einzuhalten, wie nachfolgend noch näher erläutert wird.

<sup>(1)</sup> ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

<sup>(2)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>(3)</sup> KOM(2011) 937 endgültig.

<sup>(4)</sup> Wie in den Punkten 8-9 der vorliegenden Stellungnahme dargelegt.

## I.2 Hintergrund des Vorschlags

4. Ziel dieses Vorschlags ist die gegenseitige Anerkennung von EU- und US-Handelspartnerschaftsprogrammen — zum einen das Programm für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte der Europäischen Union und zum anderen das Programm „Customs-Trade Partnership Against Terrorism“ der Vereinigten Staaten von Amerika — um den Handel derjenigen Wirtschaftsbeteiligten zu vereinfachen, die in die Sicherheit der Lieferkette investiert haben und Teilnehmer eines dieser Programme sind.
5. Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika basieren im Zollbereich auf dem Abkommen über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich (AZGA) <sup>(1)</sup>. Mit diesem Abkommen wurde der Gemischte Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich eingerichtet, der aus Vertretern der Zollbehörden der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika besteht. Die gegenseitige Anerkennung erfolgt durch einen Beschluss dieses Ausschusses. Der Vorschlag besteht aus folgenden Teilen:
  - einer Begründung;
  - einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates, dem zu entnehmen ist, dass die Europäische Union im Gemischten Ausschuss für die Zusammenarbeit im Zollbereich den im Entwurf des Beschlusses zur gegenseitigen Anerkennung aufgeführten Standpunkt vertreten wird;
  - dem Beschlussentwurf des Gemischten Ausschusses für die Zusammenarbeit im Zollbereich zur gegenseitigen Anerkennung des AEO-Programms der Europäischen Union und des C-TPAT-Programms der Vereinigten Staaten von Amerika („Beschlussentwurf“) <sup>(2)</sup>.
6. Der Beschlussentwurf ist von den Zollbehörden umzusetzen, die einen Prozess gemeinsamer Validierungen eingerichtet haben (Antragsverfahren für die Aufnahme von Wirtschaftsbeteiligten als Teilnehmer, Prüfung von Anträgen, Bewilligung der Teilnehmerschaft und Überwachung des Status als Teilnehmer).
7. Das reibungslose Funktionieren der gegenseitigen Anerkennung basiert folglich auf einem Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf Wirtschaftsbeteiligte, die bereits Teilnehmer eines Handelspartnerschaftsprogramms sind.

## II. ANALYSE DES BESCHLUSSENTWURFS

### II.1 Verarbeitung personenbezogener Daten

8. Obgleich der Zweck des Beschlussentwurfs nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten ist, werden sich einige der ausgetauschten Daten auf natürliche Personen beziehen, insbesondere in Fällen, in denen der Wirtschaftsbeteiligte eine natürliche Person ist <sup>(3)</sup> oder sofern der Name der juristischen Person, die als Wirtschaftsbeteiligter tätig ist, den Namen einer natürlichen Person enthält <sup>(4)</sup>.
9. Die Bedeutung, die dem Datenschutz in diesem Kontext zukommt, wurde vom Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache Schecke unterstrichen. Nach Auffassung des Gerichtshofs können juristische Personen sich auf den Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes berufen, so wie diese in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, soweit der Name der juristischen Person eine oder mehrere natürliche Personen bestimmt <sup>(5)</sup>. In der vorliegenden Stellungnahme wird folglich geprüft, wie der Austausch personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Wirtschaftsbeteiligten in dem Beschlussentwurf geregelt ist.

<sup>(1)</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich (ABL L 222 vom 12.8.1997, S. 17), zu finden unter <http://ec.europa.eu/world/agreements/prepare/CreateTreatiesWorkspace/treatiesGeneralData.do?step=0&redirect=true&treatyId=308> (Zusammenfassung und vollständiger Wortlaut).

<sup>(2)</sup> Vorschlag für einen Beschluss des Gemischten Ausschusses EU-USA für die Zusammenarbeit im Zollbereich über die gegenseitige Anerkennung des Programms „Customs-Trade Partnership against Terrorism“ der Vereinigten Staaten und des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte in der Europäischen Union.

<sup>(3)</sup> Personenbezogene Daten sind in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 2 Absatz a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 definiert als „alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person“.

<sup>(4)</sup> Siehe auch Stellungnahme des EDSB zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU im Gemischten Ausschuss EU-Japan für Zusammenarbeit im Zollbereich in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung der Programme für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte in der Europäischen Union und in Japan, zu finden unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2010:190:0002:0006:EN:PDF>

<sup>(5)</sup> Gerichtshof der Europäischen Union, 9. November 2010, Volker und Markus Schecke, C-92/09 und C-93/09, Randnr. 53 (zu finden unter <http://curia.europa.eu/juris/cgi-bin/gettext.pl?where=&lang=&num=79898890C19090092&doc=T&ouvert=T&seance=ARRET>).

## II.2 Anwendbarkeit des EU-Datenschutzrahmens

10. Die Verarbeitung erfolgt durch die in Artikel 1 Absatz b des AZGA <sup>(1)</sup> definierten Zollbehörden. Diese Definition bezieht sich in der Europäischen Union auf die „zuständigen Dienststellen“ der Europäischen Kommission und die Zollbehörden der EU-Mitgliedsstaaten. Gemäß EU-Datenschutzvorschriften unterliegt die Datenverarbeitung durch einen Mitgliedsstaat der Richtlinie 95/46/EG (nachfolgend: „Datenschutzrichtlinie“) und den einzelstaatlichen Datenschutzgesetzen, mit denen die Datenschutzrichtlinie umgesetzt wird, während die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der Europäischen Union der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachfolgend: „Verordnung“) unterliegt. Folglich sind in diesem Fall sowohl die Datenschutzrichtlinie als auch die Verordnung anwendbar.

## II.3 Schutzniveau

11. Der Informationsaustausch erfolgt in elektronischem Format und entsprechend dem AZGA. Artikel 17 Absatz 2 des AZGA sieht vor, dass personenbezogene Daten nur dann zwischen den Parteien des Abkommens übermittelt werden können, wenn die auskunftsempfangende Partei ein Schutzniveau garantiert, das mindestens mit demjenigen vergleichbar ist, das in diesem besonderen Fall in dem Staat anwendbar ist, der die Daten zur Verfügung stellt.
12. Der EDSB begrüßt diese Bestimmung, die dahingehend auszulegen ist, dass sie darauf abzielt, das EU-Datenschutzrecht einzuhalten. Gemäß Artikel 25 der Datenschutzrichtlinie und Artikel 9 der Verordnung gilt generell, dass die Übermittlung von Daten von der EU in ein Drittland nur dann zulässig ist, wenn dieses Drittland ein „angemessenes“ Schutzniveau gewährleistet <sup>(2)</sup>. Artikel 17 Absatz 2 des AZGA scheint folglich strenger als die Datenschutzrichtlinie zu sein.
13. Aus diesem Grund sollte unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände geprüft werden, ob die auskunftsempfangenden Behörden in den Vereinigten Staaten von Amerika wirklich ein vergleichbares (oder zumindest ein „angemessenes“) Schutzniveau gewährleisten. Die Angemessenheitsprüfung muss unter Berücksichtigung aller Umstände erfolgen, in denen die Übermittlung oder die Reihe von Übermittlungen erfolgt <sup>(3)</sup>.
14. Die Europäische Kommission hat festgestellt, dass die Vereinigten Staaten von Amerika insgesamt kein angemessenes Schutzniveau garantieren. In Ermangelung einer allgemeinen Angemessenheitsentscheidung können die für die Verarbeitung Verantwortlichen <sup>(4)</sup> unter Aufsicht der Datenschutzbehörden <sup>(5)</sup> entscheiden, dass der in einem spezifischen Fall gewährleistete Schutz angemessen ist. Die Mitgliedsstaaten (oder der EDSB bei Datenübermittlungen seitens der Einrichtungen und Organe der EU) können eine spezifische Übermittlung oder eine Reihe von Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland genehmigen, sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche ein ausreichendes Schutzniveau garantiert <sup>(6)</sup>.
15. Diese Einzelfallentscheidungen hinsichtlich der Angemessenheit könnten in diesem Fall Anwendung finden, sofern die nationalen Zollbehörden und die für Zollangelegenheiten zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission ausreichende Beweise zur Untermauerung der Behauptung vorlegen, dass die US-Zollbehörden angemessene Garantien im Hinblick auf die Übermittlungen gewährleisten, die gemäß Beschlussentwurf vorgesehen sind <sup>(7)</sup>.
16. Dennoch liegen dem EDSB keine ausreichenden Beweise dafür vor, dass die US-Zollbehörden ein Datenschutzniveau gewährleisten, das „angemessen“ ist oder das die Daten „mindestens in gleichem Maße (schützt), wie es das Land, das sie übermitteln soll, in dem betroffenen Fall getan hätte“, wie in Artikel 17 Absatz 2 AZGA vorgesehen.

<sup>(1)</sup> Siehe Abschnitt I Absatz 2 des Beschlussentwurfs.

<sup>(2)</sup> Die Verordnung sieht außerdem vor, dass die Übermittlung nur dann zulässig ist, wenn sie „ausschließlich die Wahrnehmung von Aufgaben ermöglichen soll, die in die Zuständigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen fallen“.

<sup>(3)</sup> Siehe Artikel 9 Absatz 1 und 9 Absatz 2 der Verordnung, Artikel 25 Absatz 1 und 25 Absatz 2 der Datenschutzrichtlinie und die einzelstaatlichen Datenschutzgesetze der EU-Mitgliedsstaaten, mit denen diese umgesetzt werden. Siehe auch die oben zitierte Stellungnahme des EDSB über den Gemischten Ausschuss EU-Japan für Zusammenarbeit im Zollbereich.

<sup>(4)</sup> In diesem Fall die Zollbehörden der Europäischen Union und der Mitgliedsstaaten.

<sup>(5)</sup> In einigen Mitgliedsstaaten kann nur die Datenschutzbehörde eine Übermittlung genehmigen.

<sup>(6)</sup> Artikel 26 Absatz 2 der Datenschutzrichtlinie und Artikel 9 Absatz 7 der Verordnung.

<sup>(7)</sup> Siehe auch das Schreiben des EDSB zum Thema: „Transfers of personal data to third countries: ‘adequacy’ of signatories to Council of Europe Convention 108 (Case 2009-0333)“, zu finden unter [http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/shared/Documents/Supervision/Adminmeasures/2009/09-07-02\\_OLAF\\_transfer\\_third\\_countries\\_EN.pdf](http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/shared/Documents/Supervision/Adminmeasures/2009/09-07-02_OLAF_transfer_third_countries_EN.pdf)

17. Deshalb drängt der EDSB darauf, sicherzustellen wird, dass dem EDSB und den nationalen Datenschutzbehörden Beweise dafür vorgelegt werden, dass die US-Zollbehörden ein Datenschutzniveau gewährleisten, das „angemessen“ ist oder die Daten „mindestens in gleichem Maße (schützt), wie es das Land, das sie übermitteln soll, in dem betroffenen Fall getan hätte“, wie in Artikel 17 Absatz 2 AZGA vorgesehen. Dies sollte durch eine Bestimmung des Beschlussentwurfs vorgeschrieben werden.
18. Abschließend sei vermerkt, dass Übermittlungen personenbezogener Daten von der Europäischen Union an Länder, die kein „angemessenes“ Schutzniveau gewährleisten können, auch dann zulässig sein können, wenn eine der Ausnahmen gemäß Artikel 26 Absatz 1 der Datenschutzrichtlinie oder Artikel 9 Absatz 6 der Verordnung zutrifft. In diesem spezifischen Fall könnte argumentiert werden, dass die Übermittlung zur „Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben“<sup>(1)</sup> ist. Diese Ausnahmen sind jedoch restriktiv auszulegen und können keinesfalls die Grundlage für eine massive oder systematische Übermittlung personenbezogener Daten darstellen<sup>(2)</sup>. Nach Ansicht des EDSB sind diese Ausnahmen im vorliegenden Fall nicht hilfreich.

#### II.4 Zweckbindung

19. Abschnitt V Absatz 1 des Beschlussentwurfs sieht vor, dass die ausgetauschten Daten von den empfangenden Zollbehörden nur zu Zwecken der Umsetzung des Beschlussentwurfs gemäß Artikel 17 AZGA verarbeitet werden dürfen.
20. Die Verarbeitung zu anderen Zwecken wird jedoch auch in Abschnitt V Absatz 3, vierter Spiegelstrich und Artikel 17 Absatz 3 AZGA zugelassen. Angesichts der Tatsache, dass der Zweck des Beschlussentwurfs über die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen hinausgeht und auch die Terrorismusbekämpfung umfasst, empfiehlt der EDSB, dass alle möglichen Zwecke der Übermittlung personenbezogener Daten im Text des Beschlusses angegeben werden. Des Weiteren gilt, dass alle übermittelten Daten zur Erfüllung dieses Zweckes erforderlich und verhältnismäßig sind. Es sollte außerdem auch angegeben werden, dass die betroffenen Personen umfassend über den Zweck und die Bedingungen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aufgeklärt werden müssen.

#### II.5 Auszutauschende Datenkategorien

21. Folgende Daten über die Teilnehmer der Handelspartnerschaftsprogramme können zwischen Zollbehörden ausgetauscht werden: Name, Anschrift, Teilnehmerstatus, Datum der Validierung oder Zulassung, Aussetzungen und Aberkennungen, einzige Zulassungs- oder Identifizierungsnummer und „von den Zollbehörden gemeinsam zu regelnde Einzelheiten, gegebenenfalls in Verbindung mit etwa notwendigen Sicherheiten“<sup>(3)</sup>. Da dieses Feld zu weit gefasst ist, empfiehlt der EDSB, dass angegeben wird, welche Datenkategorien dieser Punkt umfassen kann.
22. Der EDSB stellt auch fest, dass die ausgetauschten Daten auch Daten bezüglich Straftaten oder Verdächtigungen enthalten können, zum Beispiel Daten über die Aussetzung und Aberkennung der Teilnahme. Der EDSB unterstreicht, dass die EU-Datenschutzbestimmungen die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßnahmen betreffen, einschränken<sup>(4)</sup>. Die Verarbeitung dieser Datenkategorien kann einer Vorabkontrolle seitens des EDSB und der nationalen Datenschutzbehörden unterliegen<sup>(5)</sup>.

#### II.6 Weiterübermittlungen

23. Abschnitt V Absatz 3 dritter Spiegelstrich sieht vor, dass die Datenübermittlung an Drittländer oder internationale Einrichtungen nur mit vorheriger Zustimmung der auskunftserteilenden Behörde und nur in Einklang mit deren Vorgaben zulässig ist. Eine Weiterübermittlung sollte nur in begründeten Fällen zulässig sein.

<sup>(1)</sup> Siehe Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung oder Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe d der Datenschutzrichtlinie, wozu gemäß Erwägungsgrund 58 der Datenschutzrichtlinie auch Übermittlungen zwischen Finanz- oder Zollbehörden zählen.

<sup>(2)</sup> Siehe das Arbeitspapier der Artikel-29-Datenschutzgruppe vom 25. November 2005 über eine gemeinsame Auslegung des Artikels 26 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 (WP114), Seiten 7-9, zu finden unter [http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2005/wp114\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2005/wp114_de.pdf)

<sup>(3)</sup> Siehe Abschnitt IV Absatz 3 Buchstaben a bis g des Beschlussentwurfs.

<sup>(4)</sup> Siehe Artikel 8 Absatz 5 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

<sup>(5)</sup> Siehe Artikel 27 Absatz a der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und die einzelstaatlichen Datenschutzgesetze der EU-Mitgliedsstaaten, mit denen Artikel 20 der Richtlinie 95/46/EG umgesetzt wird.

24. Aus diesem Grund sollte Abschnitt V Absatz 3 eine ähnliche Bestimmung wie in Artikel 17 Absatz 2 AZGA vorgesehen enthalten, wonach personenbezogene Daten nur dann an ein Drittland übermittelt werden dürfen, wenn das empfangende Land ein Schutzniveau garantiert, das mit demjenigen, das im Beschlussentwurf vorgesehen ist, zumindest vergleichbar ist. Der Schutz personenbezogener Daten gemäß Beschlussentwurf könnte anderenfalls mittels Weiterübermittlung umgangen werden.
25. Aus dieser Bestimmung sollte in jedem Fall der Zweck derartiger Übermittlungen hervorgehen sowie die spezifischen Umstände, unter denen diese zulässig sind. Es sollte auch explizit erwähnt werden, dass die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der internationalen Weiterübermittlung einer Einzelfallprüfung zu unterziehen sind und dass massive oder systematische Übermittlungen nicht zulässig sind. Die Pflicht, die betroffenen Personen über die Möglichkeit einer internationalen Weiterübermittlung zu unterrichten, sollte ebenfalls in den Text aufgenommen werden.

### II.7 Datenaufbewahrung

26. Der EDSB begrüßt Abschnitt V Absatz 2, wonach Informationen nicht länger bearbeitet und aufbewahrt werden dürfen, als es für die Zwecke erforderlich ist, für die sie übermittelt werden. Dennoch sollte auch eine maximale Aufbewahrungsfrist festgelegt werden.

### II.8 Sicherheit und Rechenschaftspflicht

27. Abschnitt IV schreibt vor, dass der Informationsaustausch in elektronischem Format erfolgt. Der EDSB ist der Ansicht, dass weitere Einzelheiten zum System des einzurichtenden Informationsaustausches in diesem Abschnitt definiert werden sollten. In jedem Falls sollte bei dem gewählten System der Schutz der Privatsphäre und der Datenschutz vom Entwurfsstadium an integriert werden (Privacy by Design).
28. Diesbezüglich begrüßt der EDSB die in Abschnitt V Absatz 3 erster und zweiter Spiegelstrich vorgesehenen Sicherheitsgarantien, die Zugangskontrollen und Schutz „vor dem Zugriff, der Verbreitung, der Änderung, der Löschung oder Zerstörung durch Unbefugte“ beinhalten sowie die Kontrolle, dass die Daten nur zu den Zwecken des Beschlussentwurfs verwendet werden dürfen. Des Weiteren begrüßt er die in Abschnitt V Absatz 3 fünfter Spiegelstrich vorgesehenen Zugriffsprotokolle.
29. Der EDSB empfiehlt, dass in diesen Bestimmungen auch die Verpflichtung vorgesehen wird, vor Beginn des Datenaustausches eine Datenschutzfolgenabschätzung (einschließlich einer Risikoabschätzung) durchzuführen. Diese Folgenabschätzung sollte auch eine Risikoabschätzung sowie die geplanten Abhilfemaßnahmen enthalten <sup>(1)</sup>. Dies ist nicht zuletzt auch deshalb von besonderer Bedeutung, da hier die Möglichkeit besteht, dass sensible Daten verarbeitet werden.

### II.9 Datenqualität und Rechte der betroffenen Personen

30. Der EDSB begrüßt die Verpflichtung, die den Zollbehörden auferlegt wird, zu gewährleisten, dass die ausgetauschten Informationen sachlich richtig sind und regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden (siehe Abschnitte V Absatz 2 und V Absatz 5). Ebenfalls begrüßt er Abschnitt V Absatz 4, in dem den Wirtschaftsbeteiligten, die Teilnehmer der Partnerschaftsprogramme sind, ein Auskunfts- und Berichtigungsrecht im Hinblick auf ihre personenbezogenen Daten eingeräumt wird.
31. Der EDSB stellt jedoch auch fest, dass die Ausübung dieser Rechte den einzelstaatlichen Gesetzesbestimmungen der Zollbehörde unterliegt. Im Hinblick auf die von den Zollbehörden der Europäischen Union zur Verfügung gestellten Daten und zur Gewährleistung eines „angemessenen“ Schutzniveaus (siehe Abschnitt II.3 der vorliegenden Stellungnahme) sollten diese Rechte nur dann eingeschränkt werden, wenn eine derartige Einschränkung erforderlich ist, um ein wichtiges wirtschaftliches oder finanzielles Interesse zu schützen.
32. Der EDSB begrüßt ferner die Tatsache, dass die Zollbehörden verpflichtet sind, die empfangenen Daten zu löschen, falls deren Erfassung oder weitere Bearbeitung gegen diesen Entwurf eines Beschlusses oder das AZGA verstößt <sup>(2)</sup>. Der EDSB möchte daran erinnern, dass gemäß Artikel 17 Absatz 2 AZGA diese Bestimmung auf jede Verarbeitung Anwendung finden würde, die gegen das EU-Datenschutzrecht verstößt.

<sup>(1)</sup> Wie bereits in Artikel 33 des neuen Vorschlags für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung) (KOM(2012) 11/4 Entwurf) vorgesehen.

<sup>(2)</sup> Siehe Abschnitt V Absatz 5 des Entwurfs eines Beschlusses.

33. Der EDSB begrüßt die Verpflichtung, die den Zollbehörden auferlegt wird, Programmteilnehmer darüber zu informieren, über welche Rechtsbehelfe sie verfügen<sup>(1)</sup>. Es sollte jedoch geklärt werden, welche Rechtsbehelfe im Falle einer Verletzung der Datenschutzgarantien zur Verfügung stehen, die vom Beschlussentwurf garantiert werden. In dieser Bestimmung sollte zudem angegeben werden, dass auch andere betroffene Personen (insbesondere Wirtschaftsbeteiligte, die einen Teilnahmeantrag stellen), über die Ihnen zustehenden Rechtsbehelfe informiert werden sollten.

#### II.10 Aufsicht

34. Der EDSB begrüßt Abschnitt V Absatz 6, wonach vorgesehen ist, dass der gesamte Abschnitt V einer „unabhängigen Aufsicht und Überprüfung“ durch den Datenschutzbeauftragten des US-Ministeriums für Heimatschutz (Department of Homeland Security’s Chief Privacy Officer), den EDSB und die nationalen Datenschutzbehörden unterliegt.
35. Es sollte auch angegeben werden, dass der EDSB und die nationalen Datenschutzbehörden darüber wachen müssen, dass das Schutzniveau personenbezogener Daten, das von den auskunftserhaltenden Zollbehörden gewährt wird, „angemessen“ ist (siehe Abschnitt III.1). Auch Abschnitt IV sollte der Aufsicht und Überprüfung unterliegen.

#### III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

36. Der EDSB begrüßt die im Beschlussentwurf vorgesehenen Garantien, insbesondere im Hinblick auf die Datensicherheit. Dennoch sollten dem EDSB und den nationalen Datenschutzbehörden ausreichende Beweise dafür vorgelegt werden, dass die US-Zollbehörden ein Datenschutzniveau gewährleisten, das „angemessen“ ist oder die Daten „mindestens in gleichem Maße (schützen), wie es das Land, das sie übermitteln soll, in dem betroffenen Fall getan hätte“, wie in Artikel 17 Absatz 2 AZGA vorgesehen. Dies sollte durch eine Bestimmung des Beschlussentwurfs vorgeschrieben werden.
37. Des Weiteren empfiehlt der EDSB Folgendes:
- die Angabe des Zwecks oder der Zwecke des Datenaustauschs, die im Beschlussentwurf vorgesehen sind und die erforderlich und verhältnismäßig sein sollten;
  - die Angabe der Datenkategorien, die unter Abschnitt IV Absatz 3 Buchstabe g fallen;
  - die Angabe, dass in dem Fall, in dem die Notwendigkeit einer Weiterübermittlung gerechtfertigt ist, diese nur im Einzelfall zu kompatiblen Zwecken erlaubt sein sollte und nur wenn das auskunftsempfangende Land ein Schutzniveau garantiert, das mit demjenigen des Beschlussentwurfs mindestens vergleichbar ist;
  - eine Verpflichtung enthalten, wonach alle betroffenen Personen über die obige Bestimmungen zu informieren sind;
  - eine Ergänzung der Sicherheitsbestimmungen;
  - die Angabe der maximalen Datenaufbewahrungsfristen;
  - keine Einschränkung der Rechte betroffener Personen in der Europäischen Union vorzusehen, sofern eine solche Einschränkung nicht zum Schutz eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses erforderlich ist;
  - eine Garantie des Widerspruchsrechts;
  - Einführung einer Bestimmung, wonach Abschnitt IV der Aufsicht und Überprüfung unterliegt;
  - Angabe, wonach der EDSB, die nationalen Datenschutzbehörden in der EU und der Datenschutzbeauftragte des US-Ministeriums für Heimatschutz (Department of Homeland Security’s Chief Privacy Officer) die Schutzmaßnahmen überwachen sollten, die von der auskunftsempfangenden Zollbehörde gewährt werden, um zu gewährleisten, dass effektiv ein angemessenes Schutzniveau der personenbezogenen Daten besteht und die EU-Anforderungen eingehalten werden.

<sup>(1)</sup> Siehe Abschnitt V Absatz 4 letzter Satz.

38. Der EDSB stellt des Weiteren fest, dass der Vorschlag auch die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Straftaten oder Verdächtigungen betreffen, umfassen kann. Diese Daten unterliegen gemäß EU-Recht strengeren Bestimmungen und können einer Vorabkontrolle durch den EDSB und die nationalen Datenschutzbehörden der EU-Mitgliedsstaaten unterliegen.

Brüssel, den 9. Februar 2012

Giovanni BUTTARELLI  
*Stellvertretender Europäischer  
Datenschutzbeauftragter*

---